

## WEITERE STROMRECHTLICHE REGELUNGEN

Im Jahr 2015 wurde das sogenannte Design des Strommarktes diskutiert. Nach Vorstellungen der Bundesregierung soll der Strompreis auf dem Strommarkt vermehrt Stromknappheiten oder -überschüsse anzeigen. Der Preis an der Strombörse soll also nach unten und nach oben ausschlagen. Diejenigen Anbieter sollen belohnt werden, die kurzfristig auf diese Preisschläge reagieren können. Flexibilitätsmanagement wird also zum Erfolgsfaktor im neuen Strommarkt. Perspektivisch können daraus auch Geschäftsmodelle für Energiegenossenschaften erwachsen. Doch wird dies wohl noch einige Jahre dauern.

Die Betonung des Preises an der Strombörse als Steuerungselement ist die Hauptstoßrichtung des sogenannten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz), das derzeit im Entwurf vorliegt und im Frühjahr 2016 beschlossen werden soll. Energiepolitisch bedeutsam ist die Absage an einen Kapazitätsmarkt. Kraftwerksbetreiber erhalten also bis auf wenige Ausnahmen keinen Preis dafür, dass sie Leistungskapazitäten vorhalten. Versorgungssicherheit und Netzstabilität will die Bundesregierung stattdessen mit einer Kapazitätsreserve und durch Ausdehnung der schon länger existierenden Netzreserve herstellen. Unmittelbare Relevanz für Energiegenossenschaften dürfte dies nicht haben.

Weiterhin sieht der Gesetzesentwurf vor, Anreize für Bilanzkreistreue zu erhöhen. Da Energiegenossenschaften in aller Regel keine eigenen Bilanzkreise führen und dies auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, dürfte dies bestenfalls mittelbar und perspektivisch für Energiegenossenschaften relevant sein. Grundsätzlich bedeutet Bilanzkreistreue aber, dass Anreize für Flexibilitätsoptionen (Speicher, Lastmanagement) geschaffen werden – Technologien, die zunehmend auch für Genossenschaften relevant sein dürften.

### Sekundärregelenergiemarkt

Eine weitere vorgesehene Regelung betrifft die Öffnung des Sekundärregelenergiemarktes insbesondere für Anbieter von Lastmanagement. Sie haben das Recht auf Integration ihres Beitrags zur Sekundärregelung auch in fremden Bilanzkreisen. Mehr Informationen zur Sekundärregelung findet man im Internetauftritt des Unternehmens Next Kraftwerke.

### Smart Meter

Parallel zum Strommarktgesetz wurde an einem Gesetzesentwurf zur Digitalisierung der Energiewende gearbeitet. Im Wesentlichen sieht der Gesetzesentwurf den verpflichtenden Einbau von intelligenten Strommessern (Smart Meter) bei bestimmten Gruppen vor. Dazu gehören zum Beispiel private Haushaltskunden, aber auch Betreiber von bestehenden erneuerbaren Energie- oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Ab einer installierten Leistung von 7 kW sind die Betreiber entsprechender Anlagen verpflichtet, einen intelligenten Strommesser einzubauen. Die Kosten schätzt das Ministerium auf durchschnittlich 133 Euro pro Anlage. Für Neuanlagen galt die Pflicht schon seit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes von 2011.

### Strommarktgesetz

Das Strommarktgesetz sieht seit längerem eine Befreiung von der Stromsteuer für Strom aus erneuerbaren Energie-Anlagen vor, wenn

- ▶ der Strom aus Anlagen mit nicht mehr als 2 MWp stammt,

- › er vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird
- › oder er an Letztverbraucher geliefert wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen (§ 9 Abs. 3 StromStG).

Bisher gilt ein räumlicher Zusammenhang dann als gegeben, wenn zwischen der Anlage und dem Verbraucher maximal 4,5 km liegen. Dies geht jedoch nicht aus dem Gesetz hervor, sondern ist eine Interpretation der Rechtsprechung. Derzeit wird eine Änderung der Stromsteuerdurchführungsverordnung diskutiert. In diesem Zusammenhang soll der Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ erstmalig rechtlich klar definiert werden. Nach Vorstellung des Bundesfinanzministeriums soll er

- › nur das Gebäude oder das Grundstück umfassen, wo sich die Stromerzeugungseinheit befindet,
- › unmittelbar daran anliegende Gebäude und Grundstücke
- › sowie auf einem Stadt- oder Gemeindegebiet geographisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete, auf denen sich die Stromerzeugungseinheiten befinden.

Diese Regelung kann für dezentrale Direktlieferungskonzepte von Energiegenossenschaften, die auf eine Befreiung der Stromsteuer setzen, höchst relevant sein.

Offensichtlich wollen Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium verhindern, dass für Strom, der nach § 19 EEG mit einer Einspeisevergütung oder einer Marktprämie gefördert wird, die Befreiung von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 3 StromStG in Anspruch genommen wird. Darauf deuten jedenfalls Auslegungsschreiben hin. Dies bezieht sich nicht auf die Anlage allgemein, sondern auf die ins Netz eingespeisten Strommengen. Dies kann für Energiegenossenschaften, die ihren Strom regional an Dritte (z. B. ihre Mitglieder) vermarkten und dafür eine Marktprämie in Anspruch nehmen, eine Belastung darstellen.